

# **Amtsblatt**

**Nr. 63**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

---

### Gemeinde Gleichen

Aufhebung zur Allgemeinverfügung zur Durchsetzung eines  
Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutze behördlicher  
Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der  
Gemeinde Gleichen

1327

Die Gemeinde Gleichen erlässt aufgrund der §§ 1, 12, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 589) folgende

**Aufhebungsverfügung zur Allgemeinverfügung  
zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes  
zum Schutze behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der  
Gemeinde Gleichen:**

Die Allgemeinverfügung vom 28.11.2023 über die Festsetzung einer Sperrzone in der Gemeinde Gleichen bei Ischenrode wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt unmittelbar mit Ablauf des 15.12.2023 in Kraft.

**Begründung:**

Die Gemeinde Gleichen hat zur Absicherung von Bemühungen des Landkreises Göttingen zur Einfangung freilaufender Galloway-Rinder ein örtlich und zeitlich beschränktes Betretungs- und Aufenthaltsverbot durch Allgemeinverfügung vom 28.11.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 58 vom 29.11.2023) erlassen. Die Einfangaktionen waren überwiegend erfolgreich. Bei den noch verbliebenen freilaufenden Rindern handelt es sich möglicherweise nur noch um ein einzelnes Exemplar. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es daher nicht länger erforderlich, dass für die Allgemeinheit geltende Betretungs- und Aufenthaltsverbot aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde geht davon aus, dass es auch ohne derartige ordnungsbehördliche Maßnahmen gelingen kann, den verbleibenden Restbestand der Rinder einzufangen und abzutransportieren. Es erscheint daher ordnungsbehördlich nicht länger erforderlich, ein generelles Aufenthalts- und Betretungsverbot noch weiter andauern zu lassen.

Nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) wird angeordnet, dass diese Aufhebungsverfügung unmittelbar am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe des Verwaltungsakts im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft tritt.

Gleichen, den 14.12.2023



Dirk Otter  
Bürgermeister